

27.11.91

Antrag

des Landes Hessen

zum

Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990 über
"Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechts-
sprache"

Punkt 23 der 637. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Rechtssprache die gewandelte Aufgabenstellung der Frau im privaten und öffentlichen Leben in angemessener Form zum Ausdruck bringen muß. Der selbstverständlichen rechtlichen Gleichstellung beider Geschlechter muß auch eine Rechtssprache entsprechen, die überholte Grundvorstellungen und unbewußte Diskriminierungen vermeidet.

Das Erfordernis nach einer angemessenen, Diskriminierungen der Geschlechter vermeidenden Gesetzessprache steht dem rechtsstaatlichen Anliegen, wonach Gesetze sprachlich einwandfrei, klar und verständlich sowie fachlich präzise sein müssen, gleichberechtigt zur Seite.

Die Empfehlungen zur Amtssprache im Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache werden vom Bundesrat begrüßt.

Ausgeliefert am 28. NOV. 1991

- 2 -

Für den Bereich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften hält der Bundesrat eine über die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Rechtssprache hinausreichende Lösung für notwendig. Der Forderung nach Gleichbehandlung der Geschlechter in der Rechtssprache wird die durchgängige Verwendung des generischen Maskulinums in Rechtsvorschriften, wenn eine Regelung für beide Geschlechter gelten soll, nicht mehr gerecht. Soweit für natürliche Personen andere Bezeichnungen oder Formulierungen ausscheiden, sollte an die Stelle des generischen Maskulinums in der Regel die Benennung beider Geschlechter treten.

Der Bundesrat stimmt dem Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache darin zu, daß in Rechtsvorschriften zur Benennung beider Geschlechter sprachliche Kurzformen wie Schrägstrich- oder Klammerverbindungen und das große Binnen-I nicht verwendet werden sollen. Bei derartigen Lösungen würden Lesbarkeit und Verständlichkeit gravierend leiden.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß auch in Zukunft bei der Abfassung von Rechtsvorschriften jede Möglichkeit wahrgenommen werden sollte, in sprachlich einwandfreier Weise die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zum Ausdruck zu bringen.

Der Bundesrat fordert seine Ausschüsse auf, bei der Beratung von Rechtsvorschriften verstärkt darauf zu achten, daß sprachliche Diskriminierungen der Geschlechter vermieden werden.